



Tierarzt als Unternehmer



DAS VERMÖGEN EINER TIERARZTPRAXIS

Das Vermögen eines Einzelunternehmerbetriebs ist aus steuerlicher Sicht eindeutig definiert. Das Betriebsvermögen grenzt sich vom Privatvermögen ab. Als Betriebsvermögen ist jener Vermögensgegenstand definiert, der überwiegend dem Betrieb dient. Überwiegt eine Privatnutzung bei einem Vermögensgegenstand, so ist dieser als Privatvermögen zu sehen. Er kann also in diesem Fall nicht dem Betrieb zugeordnet werden und auch nicht als Betriebsausgabe (z. B. im Wege der Abschreibung) steuerlich Ihren laufenden Gewinn schmälern. Ist ein solches Wirtschaftsgut dem Betrieb zuzurechnen, wird es aber teilweise privat genutzt, so ist ein entsprechender Privatanteil von den Betriebsausgaben auszuscheiden. Typisches Beispiel ist hier die Nutzung eines betrieblichen Kfz, das auch privat verwendet wird – hier ist also ein entsprechender Privatanteil auszuscheiden.

Scheidet ein solches betrieblich genutztes Wirtschaftsgut aus Ihrem Betrieb aus (wird der Gegenstand z. B. veräußert), so ist der gesamte Veräußerungsgewinn, den Sie mit diesem Veräußern erzielen, dem Betrieb zugerechnet.

Falls ein solches Wirtschaftsgut mit einem tatsächlichen Verlust ausscheidet, so ist dieser Verlust steuerlich nutzbar.

Eine Ausnahme von dieser 50/50-Regelung ist im Bereich von Gebäudenutzungen gegeben. Hier spricht man von Betriebsvermögen, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 20 % oder mehr beträgt.

Nutzen Sie Ihr Privathaus zu einem Anteil von 20 % oder mehr für den Betrieb (z. B. für eine Notordination, Lagerräume, für eine Garage des betrieblichen Fahrzeugs), so ist dieser Anteil des Gebäudes Ihrem Betrieb zuzuordnen, einer (sehr langen) Nutzungsdauer zu unterziehen und die entsprechende Abschreibung steuerlich verwendbar.

Negativ auswirken kann sich dies in Fällen einer Entnahme des Gebäudes aus dem Betriebsvermögen anlässlich einer Aufgabe Ihres Tierarztbetriebs oder einer Veräußerung dieser Liegenschaft. Im Falle einer Pensionierung gibt es jedoch beispielsweise entsprechende Ausnahmen von der Besteuerung.

Zusammengefasst: Privates Vermögen ist vom betrieblichen Vermögen strikt zu trennen. Liegt eine anteilige Privatnutzung von Betriebsvermögen vor, so ist ein entsprechender Privatanteil nicht nur aus dem Betriebsvermögen auszuscheiden, sondern auch das entsprechende Ausmaß für die Finanzbehörde genau zu dokumentieren. Beachten Sie bei allfälligen Neugründungen eines Unternehmens, dass Ihre Vermögenswerte, die Sie vor Unternehmensgründung „privat“ angeschafft haben, nun bei Gründung des Unternehmens zu Betriebsvermögen werden können, wenn sie überwiegend für diesen Betrieb genutzt werden. Sie können diese Vermögenswerte auch mit einem entsprechenden Marktwert in das Unternehmen einbringen und dort in der Folge steuerlich nutzen.

Ihr Praxismanager

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT WP, STB

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.